

**Geltende Vorschriften zur Haltung von grossen Hirschen**  
(Rothirsche, Reiner)

**1. Rechtliche Grundlagen**

- Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455)
- Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1)
- Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten vom 12. August 2010 (VTSchS; SR 455.110.2)
- Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG, SR 916.40)
- Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401)
- Technische Weisungen des BLV über die Kennzeichnung von Klautieren vom 12. September 2011 (TW)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (LMG; SR 817.0)
- Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle vom 16. Dezember 2016 (VSFK; SR 817.190)
- Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 (HMG, SR 812.21)
- Tierarzneimittelverordnung vom 18. August 2004 (TAMV, SR 812.212.27)
- Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 15. September 1992 (RRV, RB 922.11)

Inhalt	einschlägiger Gesetzesartikel
--------	-------------------------------

**2. Bewilligung zur Haltung von Wildtieren**

Die Haltung von Hirschen untersteht der Bewilligungspflicht und gilt in den meisten Fällen als gewerbsmässige Wildtierhaltung. Nicht gewerbsmässige Haltung weicht nur bezüglich Schlachttieruntersuchung und Fleischkontrolle von den nachfolgenden Bestimmungen ab. 90, Abs. 2, lit. b TSchV

Die Bewilligung ist unter Verwendung der Formularvorlage des BVET beim Veterinäramt zu beantragen. 94 TSchV  
Das Formular ist auf der Website [www.veterinaeramt.tg.ch](http://www.veterinaeramt.tg.ch) im Menü Tierschutz / Wildtiere zu finden.

Vorausgesetzt wird eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung (FBA). 85, Abs. 2;  
Das Veterinäramt kann im Einzelfall eine andere als die verlangte Ausbildung anerkennen, wenn die betreffende Person nachweislich über vergleichbare 197 TSchV  
Kenntnisse und Fähigkeiten oder über einen Beruf mit vergleichbaren 199 TSchV  
Voraussetzungen verfügt. Es kann bei Bedarf diese Personen verpflichten, eine ergänzende Ausbildung zu absolvieren.

Es ist eine Tierbestandeskontrolle zu führen.	93 TSchV
Aufzuzeichnen sind Angaben über Zugänge (Datum, Geburt oder Herkunft, Anzahl) sowie Abgänge (Datum, Name und Adresse des Abnehmer oder Tod, Ursache des Todes wenn bekannt, Art der Tötung, Anzahl). Das Führen der Bestandeskontrolle erfüllt auch die Anforderung an eine Tierliste gemäss TSV.	8 TSV
Hirsche dürfen lebend nur an Personen abgegeben werden, die eine entsprechende Bewilligung ihres Wohnsitzkantons vorweisen können.	109 TSchV
Vor Erteilung einer Haltebewilligung ist die Jagd- und Fischereiverwaltung anzuhören.	§ 27 RRV

### **3. Gehegestruktur, Abnahme durch das Veterinäramt ist Voraussetzung zur Bewilligungserteilung**

Die Gehege müssen so erstellt und unterhalten werden, dass die Tiere nicht entweichen und sich nicht verletzen können. Spitze Gehegewinkel sind zu vermeiden. Die Zäune und Abgrenzungen müssen mindestens 230 cm hoch sein. Geflechte sind im Boden gut zu verankern.	95 TSchV
Die Mindestgehegefläche beträgt 800 m <sup>2</sup> bei einem Besatz bis zu 6 Tieren. Für jedes weitere Tier sind zusätzlich 80 m <sup>2</sup> erforderlich. Die Bodenbeschaffenheit muss eine der Art entsprechende Klauenabnutzung ermöglichen. Bei Gehegen, die nur über Naturboden verfügen, sind die Masse zu verdreifachen und die Gehege müssen unterteilbar sein.	10; Anh. 2, Tab. 1, Pos.125 TSchV
Es müssen Fegebäume, eine Badegelegenheit (ausser für Renner) und eine Suhle (ausser für Renner) vorhanden sein.	
Als Schutz vor Witterungseinflüssen müssen natürliche oder künstliche Unterstände zur Verfügung stehen, die allen Tieren gleichzeitig Platz bieten. Die Mindestfläche des Unterstandes beträgt für nicht winterharte Arten 6 m <sup>2</sup> pro Tier.	
Futterstellen sind so anzulegen, dass das Futter nicht nass wird und vor der Futterstelle kein Morast entsteht. Eine Tränkestelle mit frischem Wasser muss jederzeit zugänglich sein.	
Das Gehege darf nur mit so vielen Tieren belegt werden, dass die Grasnarbe erhalten bleibt. Als Richtwert gelten fünf erwachsene Hirsche mit ihren Kälbern pro Hektare.	95 TSchV

#### 4. Tierseuchen- und Heilmittelrechtliche Bestimmungen

Klauentierhaltungen müssen registriert sein. (TVD)	7 TSV
Es ist eine Tierliste zu führen. Die Anforderung ist erfüllt mit dem Führen einer Bestandeskontrolle gemäss TSchV.	8 TSV; 93 TSchV
Klauentiere müssen gekennzeichnet sein. Hirsche müssen in jedem Fall vor der Verbringung aus dem Gehege, in welchem sie geboren wurden, gekennzeichnet werden. Nicht gekennzeichnete Tiere dürfen nicht in einen anderen Betrieb, auch nicht in einen Schlachtbetrieb, verbracht werden.	10 TSV; TW
Zur Verbringung von Tieren, lebend oder tot, in einen anderen Betrieb jeglicher Art ist ein Begleitdokument für Klauentiere auszustellen.	12 TSV
Über Behandlungen von Tieren mit Tierarzneimitteln ist ein Behandlungsjournal zu führen.	25 – 29 TAMV

#### 5. Entnahme, Tötung und Fleischhygiene

Hirsche dürfen nicht lebend zur Schlachtung transportiert werden, wenn sie nicht vorgängig an den Transport gewöhnt worden sind.	160 TSchV
Substanzen dürfen zum Einfangen von Hirschen nur nach tierärztlicher Anweisung verwendet werden. Werden Hirsche in ein neues Gehege eingesetzt, ist die Begrenzung für das Tiergut erkennbar zu machen. In eine Gruppe dürfen weitere Tiere nur eingesetzt werden, wenn sie zuvor eingewöhnt und danach beobachtet werden.	88 TSchV
Wer Hirsche zur Schlachtung liefert, hat eine schriftliche Gesundheitsmeldung zu erstatten, indem auf dem Begleitdokument für Klauentiere die entsprechenden Rubriken ausgefüllt werden.	24 VSFK
Vor der Schlachtung (Abschuss) muss beim Zucht-Schalenwild durch eine amtliche Tierärztin oder einen amtlichen Tierarzt eine Schlachtieruntersuchung durchgeführt werden (schriftliche Gesundheitsbescheinigung).	27 VSFK
Die Schlachtieruntersuchung kann im Herkunftsbestand erfolgen. Gültigkeit 60 Tage.	28 VSFK
Die Fleischuntersuchung muss in jedem Fall durch den amtlichen Tierarzt unmittelbar nach der Schlachtung durchgeführt werden.	29 VSFK
Die Tötung darf nur durch eine Person durchgeführt werden, welche die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Als solche Personen gelten:	177 TSchV
<ul style="list-style-type: none"><li>➤ Wer eine kantonale Jagdberechtigung besitzt</li><li>➤ Absolventen der Büchsen-Schiessprüfung im Rahmen der kantonalen Jägerprüfung mit jährlichem Nachweis von Schiesspraxis im Jagd-Schiessstand (z.B. Besuche des Schiessstages der Schweizerischen Vereinigung der Hirschhalter [SVH])</li><li>➤ Personen mit jährlichem Nachweis des Besuches des Schiessstages SVH oder der Schiesspraxis im Jagd-Schiessstand</li><li>➤ Personen mit gleichwertiger Ausbildung nach Gesuch und schriftlicher Genehmigung durch das Veterinäramt</li></ul>	96, Abs.2 TSchV
Die Aufzählung ist abschliessend. Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, dem Veterinäramt bekanntzugeben, wer in seinem Bestand den Abschuss vornimmt. (Festgelegt in Absprache mit der kantonalen Jagd- und Fischereiverwaltung.)	

Die Betäubung darf ausschliesslich mittels Bolzen- oder Kugelschuss ins Gehirn erfolgen.	184 TSchV
Das Entbluten und damit die Tötung muss möglichst rasch nach dem Betäuben erfolgen.	187 TSchV
Zur Betäubung mittels Kugelschuss ins Gehirn sind Teilmantelprojekteile zu verwenden. Die Betäubung darf nur mit Büchsenpatronen mit einem Kaliber von mindestens 6,5 mm (Kaliber .257) und einer Auftreffenergie von mindestens 2000 J auf 100 m erfolgen, und die Schussdistanz muss zwischen 10 und 30 Meter betragen. Die Waffe muss mit Zielfernrohr ausgerüstet sein. Schüsse auf Träger (Hals) oder Blatt (Brust) sind unzulässig.	Anhang 6, Ziff. 2 VTSchS
Die Schlachtung muss in einem bewilligten Schlachtlokal erfolgen. Gehegewild kann im Freien getötet und entblutet werden, muss aber anschliessend in eine bewilligte Schlachthanlage verbracht werden. Es kann auch im Freien ausgeweidet werden, wenn dies unter Aufsicht einer Tierärztin oder eines Tierarztes erfolgt. Die Organe müssen der Fleischkontrolle vorgelegt werden.	9 VSFK
Für Tiere ohne Kennzeichnung und ohne Gesundheitsbescheinigung besteht Schlachtverbot.	8 VSFK
Die Durchführung einer Jagd und der Verkauf von Abschüssen sind verboten.	16, Abs. 2, lit. c TSchV
Tiere, die aus ihren Gehegen ausgebrochen sind und innert 10 Tagen nicht eingefangen werden können, dürfen von den Jagdberechtigten ohne Entschädigung des Besitzers abgeschossen und verwertet werden.	§ 9 RRV
Private Hirschhalter, welche das Fleisch nicht in Verkehr bringen, sind von der Schlachtier- und Fleischuntersuchung ausgenommen, sofern die Schlachtung im eigenen Betrieb erfolgt. Jegliche Abgabe an Dritte, auch dann, wenn es sich um eine unentgeltliche Abgabe handelt (verschenken), ist kontrollpflichtig, und die Schlachtung muss in einem bewilligten Schlachtlokal und mit Schlachtier- und Fleischuntersuchung stattfinden.	1 VSFK
Stand 21. Juni 2018	06.20.01/0011/ 002